



NEWSLETTER

Einkommens- und Vermögenserklärungen (E+V) 2017

Der Versand findet im Dezember 2017 statt. Wenn Sie Ihr Exemplar bis am 20. Januar 2018 nicht erhalten haben, bitten wir Sie, es uns mittels des [Kontaktformulars](#) auf unserer Internetseite mitzuteilen.

- Ihr Formular (E+V) muss uns innert 60 Tagen nach dem Versanddatum, vollständig ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit den nötigen Belegen per Post zurückgeschickt werden.
- Wenn Sie zusätzlich zu der Papierversion, eine Kopie Ihres Formulars (E+V) per E-Mail erhalten, senden Sie uns nur ein Exemplar per Post zurück.
- Alle Adress- und Zivilstandsänderungen müssen der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland mitgeteilt werden. Änderungen können ebenfalls via dem [Online Schalter](#) für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) gemeldet werden.

Elektronischer Versand

Eine Abteilung für den elektronischen Postversand ist momentan in der Entwicklung. Dank dieser Dienstleistung ist es möglich Kopien unserer Korrespondenz per E-Mail zu erhalten. Der Beginn dieses Projekts fängt mit dem Versand der E+V 2017 an und wird im Laufe des Jahres 2018 fortgesetzt.

Aus technischen Gründen können wir momentan Ihre E+V Formulare 2017 noch nicht in elektronischer Form empfangen. Daher müssen uns diese per Post zurückgeschickt werden. Dieser Dienst wird progressiv eingeführt.

Falls Sie an dieser Dienstleistung Interesse haben, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse auf Ihrem Formular E+V 2017 an.

Zahlung der Beiträge

Haben Sie Ihren Beitrag für das Jahr 2016 schon bezahlt?

Um Verzugszinsen oder einen Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung zu vermeiden, bitten wir Sie sicherzustellen, dass Ihre AHV/IV Beiträge bis spätestens am 31. Dezember 2017 vollständig bezahlt sind.

Unsere [Zahlungsadresse](#) finden Sie auf unserer Internetseite. Die Beitragssätze 2017 bleiben unverändert.

Um zu vermeiden, dass Sie den Totalbetrag Ihres Beitrags innert 30 Tagen begleichen müssen, empfehlen wir Ihnen Akontozahlungen aufgrund Ihres letzten Beitrags zu leisten.



AHV/IV Rentner

Versicherte AHV oder IV Bezüger haben die Möglichkeit den Beitrag von ihrer Rente abziehen zu lassen. Dafür benötigen wir einen schriftlichen Antrag der jedes Jahr neu eingereicht werden muss. Der Abzug von der Rente kann erst nach Erstellung der Berechnung ausgeführt werden.

Postversand

In manchen Ländern dauert die Postzustellung sehr lange und ist nicht verlässlich. Diese Umstände erschweren die Kommunikation mit unseren Diensten.

In diesem Fall können Sie eine Drittperson in der Schweiz bevollmächtigen, die sich um Ihre AHV/IV Angelegenheiten kümmert.

Altersvorsorge 2020

Beide Vorlagen der Reform Altersvorsorge 2020 wurden in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt. Es wurde keine Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (AHVG) und der Verordnung über die AHV/IV (VFV) angenommen.

Wir wünschen Ihnen schon jetzt schöne Festtage!

Freundliche Grüsse

Freiwillige Versicherung – Beiträge